Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1895)
Heft: 26

Artikel: Der Vorort Zürich an die Tit. Sektionen des Schweiz. Friedensvereins
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802415

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallen. № 26. 1. November 1895.

Der Friede.

Organ des Allgemeinen Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthält das

Bülletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Zeitschrift für Friedensbestrebungen und für einheitliche Jugenderziehung und Volksbildung.

Abonnementspreis: In der Schweiz 90 Rp. per Semester für Mitglieder, Fr. 1.80 für Nichtmitglieder; in Deutschland Mk. 1.50, zuzüglich Porto
Redaktion: Ein Komitee für Friedenspropaganda. — Einsendungen sind an **G. Schmid, St. Gallen,** oder an Pfarrer **Pflüger** in **Dussnang** (Thurgau), Inserate (per einspaltige Petitzeile 15 Rp.) an die **Expedition in St. Gallen** zu richten. — Das Blatt erscheint je den 1. und 16. jeden Monats.

Inhalt:

Das rote Kreuz im weissen Feld. — An die nunmehrigen Sektionen und Einzelmitglieder des Schweizerischen Friedensvereins. — Der Vorort Zürich an die Tit. Sektionen des Schweizerischen Friedensvereins. — Aus der interparlamentarischen Friedenskonferenz in Brüssel. (Forts.) — Die dritte nordische Friedensversammlung. (Schluss.) — Was ist ein russisches Strafbataillon? (Schluss.) — Zum 3. November. — Rundschau. — Verschiedenes und Nachrichten. — Ungleiche Erziehung! — Litterarisches. — Einladung. — Verkehrsanzeiger. — Inserate.

Das rote Kreuz im weissen Feld.

(Zur Erinnerung an die Ausstellung und den Bazar des „Roten Kreuzes" in St. Gallen, 24. bis 26. Oktober 1895.)

Furien schwingen blut'ge Fahnen
Ueber dem zerstampften Feld;
Fluchbesät sind ihre Bahnen,
Und des Volkes Jungkraft fällt.

Schreiten über Heldensöhne,
Würgen nieder, was da lebt.
Todesröcheln, Schmerzgestöhne
Uebers dunkle Schlachtfeld schwebt.

Fern dem heimatlichen Herde
Schau'n durch Nacht und Schlachtengraus
Ueber die entweihte Erde
Sterbende nach Hülfe aus.

Fahler Schimmer der zerstörten
Dörfer loht zum Himmel auf,
Klagt von Völkern, von betörten,
Von der Furien wildem Lauf.

Sieh! da schwebt vom Alpenlande
Eine Fee in lichtem Reiz,
Weiss, wie Firnschnee, im Gewande
Glüht und glänzt das rote Kreuz.

Neigt sich nieder zu den Armen,
Und der Liebe zarte Hand
Legt mit sorglichem Erbarmen
Um die Wunde den Verband.

Hebt das Haupt des Sterbensmüden,
Flösst den Labetrunk ihm ein,
Flösst ins Herz ihm Ruh und Frieden,
Ihn zum letzten Kampf zu weih'n.

Die erlosch'nen Augen drückt sie
Leise zu, gräbt ihm das Grab,
Und mit einem Kranze schmückt sie
Still des Kreuzleins schwarzen Stab.

Also eilt sie, Leiden teilend,
Wo der Krieg ein Opfer fand.
Tröstend, labend, Wunden heilend,
Reicht sie Freund und Feind die Hand.

Ew'ge Liebe, sei gesegnet,
Wo du baust dein Friedenszelt!
Du auch, wo man dir begegnet,
Rotes Kreuz im weissen Feld!

Johannes Brassel.

An die nunmehrigen Sektionen und Einzelmitglieder des Schweizerischen Friedensvereins.

Diejenigen Sektionen und Einzelmitglieder, welche ihre Jahresbeiträge noch nicht an Herrn Pfarrer Häberlin in Zürich, Centralkassier des Schweizerischen Friedensvereins abgeliefert haben, werden hiemit ersucht, dies schleunigst zu tun und zugleich auch die Mitgliederliste einzusenden, damit das Generalverzeichnis der Sektionen und Einzelmitglieder möglichst bald lückenlos erstellt und wenn nötig, auch im Interesse übersichtlicher Zusammenstellungen zu Handen des internationalen Friedensbureaus verwendet werden kann.

St. Gallen, den 3. Oktober 1895.

Der von der Delegiertenversammlung Beauftragte:
G. Schmid.

Der Vorort Zürich an die Tit. Sektionen des Schweiz. Friedensvereins.

Tit.!

Die Delegiertenversammlung schweizerischer Friedensvereine in Olten (29. Sept.) hat uns den Zusammenschluss der beiden grösseren schweizerischen Vereine dieser Richtung zu einem grossen Ganzen gebracht. Es sind nur noch einzelne kleinere Lokalvereine, die ihren Anschluss an den allgemeinen Verband noch nicht erklärt haben. Indem wir auch an diese mit der freundlichen Einladung zum Beitritt gelangen, sprechen wir die Hoffnung und den Wunsch aus, es möchte der nun definitiv organisierte *Schweizerische Friedensverein* das Seinige reichlich beitragen zur Verbreitung der Friedensidee im Volk, wie für den Fortschritt der Friedensbewegung in der civilisierten Welt. Erstere beruht ohne Zweifel auf den *Lokalvereinen* und ist vorab *deren* Aufgabe, wogegen ein einheitliches, zielbewusstes, praktisches Vorgehen den *Zusammenschluss aller einzelnen Glieder* fordert. Je weitere Kreise wir für die Idee friedlicher Verständigung zwischen den Völkern zu gewinnen, zu sammeln vermögen, je zuverlässiger der Zusammenschluss ist, um so mehr werden wir auch im Falle sein, die *interparlamentarische Konferenz* resp. deren Organe in ihrem Vorgehen betreffend *Aufstellung eines Schiedsgerichtshofes* in wirksamer Weise zu unterstützen

Der nunmehr organisierte Verein hat sich auch ein seinen Bedürfnissen entsprechendes *neues Statut* gegeben. Dasselbe wird in einer genügenden Anzahl von Exemplaren denjenigen Sektionen, die ihren Beitritt erklärt haben, in nächster Zeit zugehen, den noch ausstehenden,

sowie den neu zu gründenden sofort nach ihrer Anmeldung. Selbstverständlich beruht aber Gedeihen, Kraft und Erfolg eines Vereins nicht auf dem Buchstaben seiner Verfassung, sondern auf dem *Geist*, der ihn beseelt, auf *Willen und Rührigkeit* der Einzelnen wie des Ganzen.

Der *Schweizerische Friedensverein* steht auch fortan zu den beiden in der Schweiz erscheinenden Organen *„Der Friede“* und *„Les états unis d'Europe“* finanziell in keinem Verhältnis. Dagegen erkennt er seine *moralische Pflicht*, dieselben, als seinen Bestrebungen dienend, *bestmöglich zu heben und zu fördern*. Er erklärt sie deshalb auch als *offizielle Publikationsorgane* in dem Sinne, dass Kundgebungen, Berichte etc. der einzelnen Sektionen genannten Organen zur Aufnahme zugewiesen, dieselben mehr und fleissiger als bisher als Korrespondenzblätter aller schweizerischen Friedensfreunde benützt werden, und laden wir Sie dringend ein, diese Auffassung durch rege Benützung des Ihnen nach seiner Sprache näher stehenden Organs zu unterstützen. Der Vorort seinerseits wird es sich angelegen sein lassen, dass seine Mitteilungen, Kundgebungen, Rundfragen etc. in gleicher Weise *beiden* zukommen. *Flugblätter*, den Lokal- und Kantonalsektionen als Mittel ihrer Propaganda zu emempfehlen, sollen und werden, wo sich ungesucht Gelegenheit bietet, also in durchaus zwangloser Folge, auch vom Gesamtverein verbreitet werden

Die *Sektion Zürich*, die bis 1897 in ihrer Stellung als *Vorort* des schweizerischen Friedensvereins bestätigt worden ist, benützt endlich diese Gelegenheit, die Schwestersektionen ihres redlichen Willens und ihrer treuen Bemühungen zu versichern, aber auch Sie um Ihre *Mitarbeit* zum *festen Zusammenschluss aller Glieder* zu bitten.

Zürich, im Oktober 1895.

Hochachtungsvoll

Namens des Vorortes Zürich des Schweizerischen Friedensvereins:

Der Präsident:

Rud. Gsell, Pfarrer.

Der Aktuar:

R. Toggenburger.

Aus der interparlamentarischen Friedenskonferenz in Brüssel.

(Fortsetzung aus Nr. 24.)

Art. 3. Jede Regierung ernennt zwei Mitglieder des Gerichtshofes. Es steht aber mehreren Regierungen frei, sich zusammen durch dieselben Mitglieder vertreten zu lassen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und kann erneuert werden.

Art. 4. Die Gehälter der Delegierten, sowie die ihnen zu gewährenden Entschädigungen, Taggelder und Reisegebühren werden von den Regierungen, die sie ernannt haben, bezahlt. Die Kosten des Gerichtshofes selbst werden zu gleichen Teilen von den kontrahierenden Staaten getragen.

Art. 5. Der Gerichtshof wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf die Dauer eines Jahres. Der Präsident kann erst nach fünf Jahren wiedergewählt werden. Der Gerichtshof wählt auch den Gerichtsschreiber und alle nötigen Beamten. Der Gerichtsschreiber muss seinen Wohnsitz am Sitze des Schiedsgerichtes haben und überwacht die Archive.

Art. 6. Der Gerichtshof erhält Kunde von dem Streitfalle durch die an den Gerichtsschreiber gemachte Mitteilung von seiten der streitenden Staaten. Der Präsident bezeichnet sodann die Mitglieder, welche in erster Instanz zu entscheiden haben. Die Ernennung muss durch den Gerichtshof selbst erfolgen, wenn dies von einem der streitenden Teile verlangt wird. Die Delegierten der beteiligten Staaten können nicht Mitglieder des Gerichtshofes erster Instanz sein. Kein Mitglied darf das ihm übertragene Mandat ablehnen.

Art. 7. Die streitenden Staaten können jederzeit einen Vergleich schliessen. Auch der Gerichtshof kann einen solchen vorschlagen. Die Rückklage ist zulässig.

Art. 8. Das Urteil muss begründet sein und innerhalb zweier Monate nach Schluss der Verhandlungen gefällt werden. Die Mitteilung des Urteils erfolgt durch den Schreiber.

Art. 9. Jeder Teil hat das Recht, innerhalb dreier Monate von der Mitteilung an gerechnet, gegen das Urteil erster Instanz zu appellieren. Das Schiedsgericht in seiner Gesamtheit bildet sodann den Appellgerichtshof. Die Delegierten der interessierten Staaten, sowie die Mitglieder, welche an den Beratungen erster Instanz teilgenommen haben, sind vom Appellgerichtshof ausgeschlossen. Die Prozedur ist dieselbe wie beim Verfahren erster Instanz. Die Entscheidung des Appellgerichtshofes ist definitiv. Es existiert keine Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 10. Die streitenden Staaten können auch ohne Mitteilung an den Gerichtsschreiber jederzeit den Zusammentritt des Schiedsgerichtes fordern.

Art. 11. Die Durchführung der Urteilssprüche ist der Ehre und Vertragstreue der Staaten überlassen.

Art. 12. Die in Art. 3 vorgeschriebenen Ernennungen erfolgen innerhalb sechs Monate nach dem Austausche der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft. Sie werden auf diplomatischem Wege mitgeteilt. Der Gerichtshof konstituiert sich einen Monat nach erfolgter Ernennung der Mitglieder.

Art. 13. Die Organisation des Gerichtshofes bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 14. Die Staaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht unterzeichnen, können jederzeit ihren Beitritt bei dem Staate anmelden, in welchem sich der Sitz der Gerichtshofes befindet.

Die dritte nordische Friedensversammlung.

(Schluss.)

Die zweite Frage auf dem Programm war: *„Die nordischen Völker und die Friedenssache.“* Ein Antrag mit folgendem Wortlaut wurde angenommen:

„Die Wahrung des Friedens zwischen den Staaten der skandinavischen Halbinsel bedingt ihre selbständige Existenz und ihr Verband kann nur aufrecht erhalten werden durch die gleiche Stellung beider Staaten.“ Eine lebhafte Debatte entspann sich auf diese Frage, wonach eine energische Friedensagitation in den nordischen Ländern, besonders unter dem Landvolke und den Volksvertretern und ferner Verbrüderungsversammlungen zwischen den Völkern vorgeschlagen wurden.

Den Tag darauf (Sonntag) machte man einen gemeinsamen Ausflug nach dem weitberühmten Salzseebad. Die Fahrt ging unter Gesang und Instrumentalmusik vor sich, wobei Herr Wavrinsky allen im Namen des Centralvereins und der schwedischen Friedensgesellschaften für ihre Teilnahme dankte und sie willkommen hiess. Für die Dänen dankte Herr Bajer, für die Norweger sprachen die Herren B. Hansen und Rinde. Den Dank der Damen brachten Johanna Mayer und Fräulein Bergo von Dänemark.

Eine kurze, aber sympathische Ansprache gab Herr Hagfors von Finland. Um 4 Uhr nachmittags versammelte man sich wieder, um die Frage des *Geschichtsunterrichts* im Zusammenhang mit der Friedensfrage zu diskutieren, woran mehrere Damen und Herren teilnahmen.

Am Tag darauf (Montag) wurde folgende Resolution angenommen: „Die dritte nordische Friedensversammlung spricht sich für eine fortgesetzte energische Agitation für die Friedenssache in den nordischen Ländern aus und fordert alle freisinnigen Organisationen und Volksvertreter auf, innerhalb dieser Länder alles aufzubieten, um die